

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 08.06.2021
RS 47

Betrifft: 3. und 4. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat eine 3. und eine 4. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung erlassen. Die 3. Änderung umfasst nur geringfügige Anpassungen und ist bereits in Kraft getreten. Die 4. Änderung umfasst die bereits in den Medien angekündigten Lockerungen und tritt am 10. Juni 2021 in Kraft. Aus Gemeindesicht können diese beiden Novellen wie folgt zusammengefasst werden:

3. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung

Es wurde eine neue Bestimmung eingefügt. Dabei handelt es sich um Regelungen zu „Gelegenheitsmärkten“.

Im Sinne dieser Verordnung sind „Gelegenheitsmärkte“ Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten. Nicht regelmäßig stattfindende Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als insgesamt zehn Wochen stattfinden.

Es handelt sich daher nicht um jene „Märkte im Freien“, die bislang schon in der Verordnung geregelt waren/sind.

Gelegenheitsmärkte (bzw. Zusammenkünfte im Rahmen von Gelegenheitsmärkten) sind mit bis zu 50 Teilnehmern anzuzeigen und mit mehr als 50 Teilnehmern bewilligungspflichtig.

Es ist ein Präventionskonzept erforderlich und ein COVID-Beauftragter zu bestellen.

Der Nachweis der 3Gs ist erforderlich und es gilt ein Ein-Meter-Abstand (kein Zwei-Meter-Abstand). In geschlossenen Räumen gilt die 20m²-Regelung und die FFP2-Maskenpflicht.

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie für die Sperrstundenregelung gelten die Regelungen des Gastgewerbes.

Darüber hinaus umfasst die 3. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung nur geringfügige Anpassungen.

4. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung (Inkrafttreten am 10. Juni 2021)

Allgemeines

Überall dort, wo ein Zwei-Meter-Abstand gegolten hat, gilt ab 10. Juni 2021 ein Ein-Meter-Abstand.

Die Maskenpflicht im Freien wird weitgehend beseitigt (Märkte im Freien, Veranstaltungen; nicht aber im Gastgewerbe bei Mitarbeitern).

Überall dort wo eine 20m²-Regelung gegolten hat, gilt ab 10. Juni 2021 eine 10m²-Regelung (10m²/Person).

Überall dort wo es eine Kapazitätsbegrenzung von 50% gegeben hat, gilt ab 10. Juni 2021 eine max. Auslastungsbegrenzung von 75% (so etwa bei Veranstaltungen, Seilbahnen).

Überall dort, wo es eine zeitliche Beschränkung gab, wurde diese gelockert – von 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 5.00 Uhr (Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sportstätten aber auch das Konsumationsverbot im Umkreis von 50 Metern etc.).

Mobilität

Gelockert wurden private Fahrgemeinschaften – die Regelung, dass in jeder Sitzreihe nur zwei Personen befördert werden dürfen, ist weggefallen.

Eigene Regelungen wurden für die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr getroffen (Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; 3G-Nachweispflicht; COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter; hinsichtlich Speisen und Getränke sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Gastronomie)

Gastronomie

In der Gastronomie sind Besuchergruppen von acht Personen zuzüglich (eigener oder unter Aufsicht stehender) minderjähriger Kinder in geschlossenen Räumen zulässig und im Freien Besuchergruppen von 16 Personen zuzüglich minderjähriger Kinder. Eine Beschränkung der Anzahl der Kinder ist nicht mehr vorgesehen.

Etwas strenger sind die Regelungen für Arbeitnehmer im Gastgewerbe mit unmittelbarem Kundenkontakt geworden – diese brauchen dauerhaft einen Nachweis im Sinne der 3G (es reicht nicht mehr eine einmal wöchentliche Testung) und zudem muss auch im Freien eine Maske oder ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zusammenkünfte

Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind mit acht Personen zuzüglich minderjähriger Kinder (eigener oder unter Aufsicht stehender) zulässig.

Zusammenkünfte im Freien sind mit 16 Personen zuzüglich minderjähriger Kinder (eigener oder unter Aufsicht stehender) zulässig.

Bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht (gleich, ob im Freien oder in geschlossenen Räumen). In diese Zahl sind minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diesen Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen.

Weiterhin sind Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze nur bis zu einer Anzahl von 50 Personen erlaubt.

Zusammenkünfte mit mehr als 17 Personen (und damit ab 18 Personen) sind spätestens eine Woche zuvor anzuzeigen – es gilt die 3G-Nachweispflicht und der Ein-Meter-Abstand. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist im Freien zulässig (in

geschlossenen Räumen weiterhin verboten), es gelten die Regelungen des Gastgewerbes sinngemäß.

Weiterhin sind Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit 1.500 in geschlossenen und 3.000 Personen im Freien zulässig – bis 50 Personen ist die Zusammenkunft anzumelden und mit mehr als 50 Personen bedarf es einer Bewilligung.

Bei (nicht beruflichen) Proben und künstlerischen Darbietungen gelten die Regelungen für „Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ sinngemäß.

Bei Sport an öffentlichen Orten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, bedarf es weder einer Anzeige noch einer Bewilligungspflicht für diese Zusammenkunft.

Jugendbetreuung und Ferienlager

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit oder betreute Ferienlager sind mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig (zuvor waren es 20 zuzüglich vier Betreuer), wobei wie bisher mehrere derartige Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden dürfen. Kinder und Jugendliche brauchen nur beim erstmaligen „Betreten“ des Ferienlagers einen 3G-Nachweis (für Kinder bis 10 braucht es aber ohnedies generell keinen 3G-Nachweis und angekündigt wurde, dass ab 1. Juli 2021 Kinder bis 12 Jahre keinen 3G-Nachweis brauchen).

Gelegenheitsmärkte

Bei allen Gelegenheitsmärkten (die erst in der 3. Novelle der Verordnung eigens geregelt wurden) gilt nun in geschlossenen Räumen auch eine 10m²-Regelung. Gelockert wurden zudem die Regelungen bei Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden (keine Attraktionen, Dienstleistungen etc.) – es braucht keinen 3G-Nachweis und auch keine Registrierung der Gäste.

Nicht öffentliche Sportstätten, Freizeit und Kultureinrichtungen

Eine Erleichterung gibt es für all jene Betriebsstätten, nicht öffentliche Sportstätten oder Freizeit- und Kultureinrichtungen, an denen kein Personal vor Ort ist: Der 3G-Nachweis muss nicht überprüft werden, sondern dieser ist von den Kunden bzw. Personen für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer